

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 232/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ludwig D [REDACTED] ,

[REDACTED]-07 [REDACTED]rd Road, Apt. 3 N, Forest Hills,
N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 2, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

66

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Rechtsfragen wirft es nicht auf. Auch das Beschwerdeverfahren ist keiner der gesetzlichen Zulassungsgründe zu entnehmen. Es erschöpft sich in Angriffen auf die angeblich unvollständige Beweisaufnahme und auf die Beweiswürdigung.

Mai

Portmann